



Städtische Elektrizitätsversorgung Laufenburg

Rücklieferung erneuerbarer Energie

2024

Rücklieferung erneuerbarer Energie von Anlagen <100 kVA

	Netznutzungs- entgelt	Energiepreis (Strompreis)	Konzession (Gemeinde)	Bundesabgaben nach Art. 35 EnG	HKN (Herkunftsnachweis)	Total Rp./kWh
Tarifzone 1 (HT)	0.00	13.20	0.00	0.00	3.00	16.20
Tarifzone 2 (NT)	0.00	12.10	0.00	0.00	3.00	15.10

Zählermiete und Messkosten (pro Monat) für Anlagen bis und mit 30 kVA

CHF 0.00

Zählermiete und Messkosten (pro Monat) für Anlagen > 30 kVA

CHF 0.00

Rücklieferung erneuerbarer Energie von Anlagen ≥100 kVA

	Netznutzungs- entgelt	Energiepreis (Strompreis)	Konzession (Gemeinde)	Bundesabgaben nach Art. 35 EnG	HKN (Herkunftsnachweis)	Total Rp./kWh
Tarifzone 1 (HT)	0.00	12.50	0.00	0.00	3.00	15.50
Tarifzone 2 (NT)	0.00	11.50	0.00	0.00	3.00	14.50

Zählermiete und Messkosten (pro Monat) für Anlagen > 30 kVA

CHF 0.00

Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Tarifordnung

1. Rücklieferung erneuerbare Energie

1.1 Produkt

Das Preisblatt gilt für erneuerbare Energie, die von unabhängigen Produzenten in das Niederspannungsnetz der städtischen Elektrizitätswerke Laufenburg eingespeisen wird und nicht dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) untersteht (Art. 15 EnG).

1. Wenn die Nennleistung der Energie-Erzeugungsanlage (EEA) höchstens 30 kVA beträgt, wird die ins Netz rückgelieferte Energie mit einem bidirektionalen Zähler erfasst. Zur Verrechnung gelangt die in den jeweiligen Registern (Bezug/Abgabe) gespeicherte Energie.
2. Wenn die Nennleistung der EEA mehr als 30 kVA beträgt, wird die ins Netz rückgelieferte Energie mit einem Lastgangzähler Zähler erfasst und gemäss dem Ansatz in Ziff. 1.2.2 vergütet.

1.2 Messkosten

Anlagen bis und mit 30 kVA (ohne Lastgangmessung)

1. Installationskosten für Haushaltszähler, Montage und allfällige Beglaubigung nach Aufwandermittlung durch EVL

Anlagen > 30 kVA (mit Lastgangmessung)

1. Installationskosten für Lastgangzähler, Kommunikationsmodul, Montage und Parametrierung nach Aufwandermittlung durch EVL

1.3 Allgemeine Bestimmungen

1. für Anlagen > 30 kVA muss vom Kunden eine Telefon- oder Datenleitung zur Verfügung gestellt werden
2. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen und Tarifzeiten der Stromtarife der EVL.